

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 19/75

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Krankenschwester Gertrude G [REDACTED],
W [REDACTED] D [REDACTED] weg,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

Renate V [REDACTED], W [REDACTED], N [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1975 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter Dr. Grell, von der Mühlen, Dr. Eckstein und Prof. Dr. Hagen

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) - 22. Zivilsenat in Darmstadt - vom 2. Juni 1975 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e

Die Frist für die Einlegung der Berufung lief am Montag, den 5. Mai 1975 ab. Berufung und Wiedereinsetzungsgesuch der Klägerin sind am 7. Mai 1975 eingegangen. Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung versagt und das Rechtsmittel verworfen. Die Beschwerde hiergegen ist unbegründet.

Nach der im Beschwerdeverfahren vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 10. Juli 1975 ist die Berufungsfrist deswegen versäumt worden, weil die mit der Vorlegung von Fristakten betraute Bürokräft die im Fristenkalender eingetragene Frist zum Freitag, den 2. Mai 1975, und die Anweisung der Anwältin, ihr die Akte an diesem Tage

- 3 -

"mit dem ausdrücklichen Hinweise auf den Ablauf der Berufungsfrist in die Hand zu drücken", infolge Überlastung nicht beachtet hat.

Für einen solchen Ablauf bot das Wiedereinsetzungsgesuch keinen Anhalt. Der Berufungsrichter mußte davon ausgehen, daß nach allgemeiner Anordnung der Anwältin drei V o r f r i s t e n eingetragen waren und daß die Handakte am 2. Mai 1975 zum dritten Mal vorgelegt, aber von der Anwältin zurückgegeben wurde, da sie sie noch nicht bearbeiten konnte. Der entgegenstehende Beschwerdevortrag kann nach §§ 234, 236 Nr. 1 ZPO nicht berücksichtigt werden.

Legt man die ursprüngliche Darstellung zugrunde, dann kam es darauf an, welche Vorkehrungen getroffen waren, damit die Handakte am Montag, dem 5. Mai 1975, erneut vorgelegt wurde. Es bot sich an, auf diesen letzten für die Wahrung der Berufungsfrist zur Verfügung stehenden Tag eine N o t f r i s t eintragen zu lassen, wenn dies nicht aufgrund allgemeiner Anordnung ohnehin geschah. Über Vorkehrungen mit dem Ziele der Wiedervorlage am 5. Mai 1975 und über die Gründe, aus denen die Akte ungeachtet solcher Vorkehrungen an diesem Tage nicht erneut vorgelegt wurde, enthält das Wiedereinsetzungsgesuch nichts. Es fehlte daher an einem das Verschulden der Prozeßbevollmächtigten an der Versäumung der Frist ausräumenden und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Vortrage. Die Auffassung des Berufungsrichters, die Anwältin habe wegen der Überlastung ihres Büros den Fristenkalender selbst überprüfen und dadurch die Wiedervorlage sicherstellen müssen, bedarf keiner Stellungnahme des Senats.

Hill

von der Mühlen